



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2019/48

Sitzungstermin: Dienstag, 27.08.2019, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 04.07.2019
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Neubesetzung des Bauausschusses der Gemeindevertretung Gägelow **VO/13GV/2019-516**
- 8 Vertretung der Gemeinde in der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Wismar **VO/13GV/2019-505**
- 9 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2019-517**
- 10 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2019-508**
- 11 Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung **VO/13GV/2019-509**
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Verkauf des Flurstücks 43/1, Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2019-506**
- 14 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 242/2 und des Flurstücks 32/16 und Tausch einer weiteren Teilfläche des Flurstücks 32/16, alle Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2019-511**
- 15 Aussetzung des Verkaufs der Flurstücke 17/2 und 25/4, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2019-513**
- 16 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Auftragserteilung für die Maßnahme "Kita Proseken - Erneuerung Fußbodenbelag Spielhalle/Flur" **VO/13GV/2019-514**

17 Erwerb der Flurstücke 24/3 und 24/4, Flur 1, Gemarkung Gressow

VO/13GV/2019-515

18 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

19 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2019-516
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.08.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Neubesetzung des Bauausschusses der Gemeindevertretung Gägelow		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
27.08.2019	Gemeindevertretung Gägelow	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

- I. Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt, die in der konstituierenden Sitzung am 04.07.2019 als Mitglieder in den Bauausschuss Gewählten gemäß § 32 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abuberufen und den Bauausschuss neu zu besetzen.
- II. Es werden folgende 9 Mitglieder in den **Bauausschuss** gewählt:

1. -----
2. -----
3. -----
4. -----
5. -----
6. -----
7. -----
8. -----
9. -----

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow wird ein **Bauausschuss** aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern gebildet. Von den zu berufenden neun Mitgliedern müssen nach § 36 Absatz 5 KV M-V die Gemeindevertreter die Mehrheit stellen.

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Gägelow am 04.07.2019 wurden die Mitglieder des Bauausschusses gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Bei der anschließenden Sitzverteilung, die nach § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Gägelow nach dem modifizierten Höchstzahlverfahren vorgenommen wurde, ist jedoch übersehen worden, dass für den letzten Sitz zwei Wahlvorschläge mit derselben Höchstzahl vorlagen. Daher ist die erforderliche Losentscheidung unterblieben. Weil jedoch ein Nachholen des Losentscheids womöglich

nicht geeignet ist, eine sachdienliche Entscheidung im Sinne einer Vollbesetzung des Bauausschusses herbeizuführen, ist der Bauausschuss neu zu besetzen. Die bereits gewählten Mitglieder sind vorher gemäß § 32 Absatz 3 KV M-V aus dem Ausschuss abzuberufen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2019-505
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.07.2019 Verfasser: Bilsing, Evelin
Vertretung der Gemeinde in der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Wismar		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
27.08.2019	Gemeindevertretung Gägelow	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung Gägelow vom 04.07.2019 zur Beschlussnummer VO/13GV/2019-501 wird aufgehoben.
2. Zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Gägelow im Zweckverband Wismar entsendet die Gemeindevertretung

Frau/Herrn..... und
 Frau/Herrn.....

als Mitglied und Vertreter in die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Wismar.

Sachverhalt:

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) ist der Bürgermeister der Gemeinde Gägelow (bzw. im Vertretungsfall seine Stellvertretung) geborenes Mitglied in dessen Mitgliederversammlung. Zusätzlich entsendet nach § 5 ZvWis in Verbindung mit der Anlage 2 zur Verbandssatzung die Gemeinde Gägelow zur Wahrnehmung ihrer Interessen weitere zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung, die durch die Gemeindevertretung zu bestimmen sind.

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Gägelow sind diese zusätzlichen Mitglieder aufgrund eines Versehens bei der Erstellung der Beschlussvorlage in den Zweckverband Grevesmühlen gewählt worden, dessen Satzung zusätzliche Mitglieder gar nicht vorsieht. Aus diesem Grund ist der dazu unter der Nr. VO/13GV/2019-501 gefaßte Beschluss aufzuheben.

:
:
:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2019-517
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.08.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
27.08.2019	Gemeindevertretung Gägelow	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt die Hauptsatzung in der als Entwurf vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses über die Führung eines Doppelhaushaltes und zahlreichen gesetzliche Änderungen seit dem Jahr 2014, unter anderem im Vergabewesen und in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte die Gemeindevertretung Gägelow am 23.04.2019 eine neue Hauptsatzung beschlossen. Diese ist versehentlich noch nicht bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg angezeigt worden. Daher ist es möglich, vor Anzeige und Genehmigung weitere Änderungen zu beschließen, die unter anderem aus der am 6. Juni 2019 in Kraft getretenen neuen Entschädigungsverordnung (EntschVO) resultieren.

Der Anlage ist die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow in der Fassung des Beschlusses vom 23.04.2019 als Synopse mit den aktuell zu beratenden Änderungen beigelegt sowie der daraus resultierende Entwurf als Lesefassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder in den gemeindlichen Gremien bis zu 15.660,- €. Die Deckung erfolgt aus dem liquiden Bestand.

Anlage/n:

- Entwurf der Hauptsatzung
- Synopse zum Beschluss vom 23.04.2019
- Übersicht zu den möglichen Mehraufwendungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Synopse nach Beschluss vom 23.04.2019 zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Gägelow
vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der ~~Bekanntmachung vom 13. Juli 2014~~ **des Gesetzes vom 23. Juli 2019** (GVOBl. M-V S. ~~777~~ **467**), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~23.04.2019~~ 27.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Gägelow führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

In Blau eine goldene Spitze, belegt mit einer halben roten Spitze, darin eine zwölfblättrige goldene Rosette; oben rechts und links je ein goldener Felsbrocken.

(2) Die Gemeinde Gägelow führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE GÄGELOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter vorbehalten.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

§2

Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Gägelow gehören die Ortsteile Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister legt Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeindevertretung zur Beratung in der nächsten Sitzung vor.

(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde ~~vor Beginn des~~ **im** öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen

Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch:
 1. Einwohnerversammlungen oder
 2. seinen Bericht in der Gemeindevertretung
 3. die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
 4. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Daneben wählt die Gemeindevertretung vier weitere Mitglieder als persönliche Stellvertretungen der Hauptausschussmitglieder.

- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 1.000 € bis 20.000 €.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 5.000 € bis 20.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000 € bis 20.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 2.500 € bis 20.000 €.
 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 €.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 250.000 € Euro.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 20.000 € bis 100.000 €.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 € bis 20.000 € je Fall.
 12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen und Bauleistungen im geschätzten Wert über 5.000 € Euro bis zu 50.000. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V in einem Wert von 100 € bis 1.000 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und Gemeindevermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, und Wohnungswirtschaft, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Kultur-/Sozialausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepartnerschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

(2) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Gägelow gemäß § 36 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

(3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- Finanzausschuss: 7 Mitglieder.
- Kultur-/Sozialausschuss: 7 Mitglieder
- Bauausschuss: 9 Mitglieder.

(4) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitglieder der Gemeindevertretung die Mehrheit stellen. Stellvertretungen werden nicht gewählt.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltsatzung.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.250 **1.800** Euro monatlich. Sie entfällt für ~~den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte~~ **nach** drei Monaten eines Kalenderjahres **in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.**
- (2) Er entscheidet
1. Unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Absatz 4 dieser Hauptsatzung.
 2. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses, sofern nicht
 - a) eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - b) das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 3. Über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
 4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert unterhalb von 100 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bzw. von monatlich 1.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 €.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt ~~250~~ 360 €, die der zweiten Stellvertretung ~~425~~ 180 € monatlich, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11. ~~Dies gilt nicht für Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, in denen anstelle des Amtsinhabers die Sitzungsleitung übernommen wird.~~
- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 9 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von ~~4.250~~ 1.800 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. ~~Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.~~
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.

§ 11

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Gemeindevertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. ~~Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Gägelow empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.~~

~~Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.~~

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der EntschVO M-V.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1- 3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen

gen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 12

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wählt die Gemeindevertretung Gägelow neben dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine persönliche Stellvertretung.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG Wismarer Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH und Co.KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und des Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Gägelow, den ...

~~Uwe Wandel~~ **Friedel Helms-Ferlemann**
Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf der HAUPTSATZUNG der Gemeinde Gägelow vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Gägelow führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

In Blau eine goldene Spitze, belegt mit einer halben roten Spitze, darin eine zwölfblättrige goldene Rosette; oben rechts und links je ein goldener Felsbrocken.

(2) Die Gemeinde Gägelow führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE GÄGELOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter vorbehalten.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

§2

Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Gägelow gehören die Ortsteile Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister legt Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeindevertretung zur Beratung in der nächsten Sitzung vor.

(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen,

diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch:
 1. Einwohnerversammlungen oder
 2. seinen Bericht in der Gemeindevertretung
 3. die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
 4. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Daneben wählt die Gemeindevertretung vier weitere Mitglieder als persönliche Stellvertretungen der Hauptausschussmitglieder.

- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 1.000 € bis 20.000 €.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 5.000 € bis 20.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000 € bis 20.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 2.500 € bis 20.000 €.
 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 €.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 250.000 € Euro.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 20.000 € bis 100.000 €.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 € bis 20.000 € je Fall.
 12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen und Bauleistungen im geschätzten Wert über 5.000 € Euro bis zu 50.000. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V in einem Wert von 100 € bis 1.000 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und Gemeindevermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, und Wohnungswirtschaft, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Kultur-/Sozialausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepartnerschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

(2) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Gägelow gemäß § 36 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

(3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- Finanzausschuss: 7 Mitglieder.
- Kultur-/Sozialausschuss: 7 Mitglieder
- Bauausschuss: 9 Mitglieder.

(4) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitglieder der Gemeindevertretung die Mehrheit stellen. Stellvertretungen werden nicht gewählt.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltsatzung.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 1.800 Euro monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.
- (2) Er entscheidet
 1. Unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Absatz 4 dieser Hauptsatzung.
 2. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses, sofern nicht
 - a) eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt
oder
 - b) das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 3. Über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
 4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert unterhalb von 100 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bzw. von monatlich 1.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 €.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 360 €, die der zweiten Stellvertretung 180 € monatlich, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.
- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 9 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.800 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.

§ 11 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 1. Gemeindevertretung
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Gägelow empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der EntschVO M-V.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1- 3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 12 Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wählt die Gemeindevertretung Gägelow neben dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine persönliche Stellvertretung.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG Wismarer Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH und Co.KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und des Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Gägelow, den ...

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Gägelow

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2019-508
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 17.07.2019
		Verfasser: Lenschow, Kristine
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Gemeinde Gägelow		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
26.08.2019	Finanzausschuss Gägelow	
27.08.2019	Gemeindevertretung Gägelow	

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Gägelow

Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2018/2019 wurde durch die Gemeindevertretung am 24.04.2018 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 18.06.2018 erteilt. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019 stand zum 30.06.2019 noch aus.

Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2019 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 68% des Planansatzes. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Mehrertrag in Höhe von rd. 50 T€ zu verzeichnen. Einige Erträge, wie die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, sind bereits mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2019 keine wesentlichen Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresresultimo zu 62%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 31%, für Zuwendungen und Umlagen zu 87% (Kreis- und Amtsumlage wurden ebenfalls mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 51% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Beträge für den Schullastenausgleich (32 T€) und für die Bewirtschaftungen der Wohnungen (72 T€) noch nicht gebucht. Außerdem stehen einzelne Unterhaltungsmaßnahmen, wie die Fassadensanierung an der Schule (23 T€) oder Fahrbahnsanierungen (133 T€) noch aus.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht. Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt – 260,2 T€. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2019 ein Jahresergebnis von +130,2 T€ aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2019 von -80,1 T€.

Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2019 46%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 45%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 102,8 T€ (Plan 162,4 T€) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 2% (17,8 T€) erreicht, was hauptsächlich in nicht erfolgten Grundstücksverkäufen in den B-Plänen Nr. 11 und Nr. 16 sowie bislang nicht bewilligten Fördermitteln für Investitionen (Dorferneuerung Ortslage Neu Weitendorf, Errichtung von Bushaltestellen, HLF für Feuerwehr) begründet ist. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 9% (147,7 T€). Hier sind größere geförderte Investitionsmaßnahmen (s.o.) noch nicht umgesetzt.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -129,9 T€ (Plan: -652,2 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz –498,1 T€ einschl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2019 auf –27 T€. Die geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 683,9 T€ wurden bislang nicht getätigt. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan –296,6 T€) erfolgte zum 30.06.2019 in Höhe von -99,7 T€. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 1.101,3 T€. Damit ist die Gemeinde weiterhin zahlungsfähig.

Gemeinde: Gägelow
GKZ: 13

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde

Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis
30.06.2019

	Haushaltsansatz 2019	AO-Soll aktuell		Differenz	
Ergebnishaushalt					
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.150.218,70	2.148.806,68	68,2	-1.001.412,02	
			#DIV/0!		
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.329.918,70	1.595.018,42	68,5	-734.900,28	
davon:			#DIV/0!		72600
61101.4011 Grundsteuer A	25.500,00	25.411,56	99,7	-88,44	4100
61101.4012 Grundsteuer B	297.800,00	298.626,74	100,3	826,74	-497400
61101.4013 Gewerbesteuer	751.818,70	801.808,00	106,6	49.989,30	-420700
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	277.800,00	336.779,34	121,2	58.979,34	-210350
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43.000,00	8.157,76	19,0	-34.842,24	-80.116,33
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	166.100,00	99.551,20	59,9	-66.548,80	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	216.000,00	28.415,86	13,2	-187.584,14	
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	27.000,00	31.899,30	118,1	4.899,30	
10. Sonstige laufende Erträge	90.400,00	48.984,80	54,2	-41.415,20	
			#DIV/0!		
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.378.150,00	2.018.573,01	59,8	-1.359.576,99	
davon:			#DIV/0!		
12. Personalaufwendungen	173.800,00	107.414,97	61,8	-66.385,03	
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	635.800,00	198.760,19	31,3	-437.039,81	
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	497.400,00	0,00	0,0	-497.400,00	
17. Zuwendungen, Umlagen	1.811.300,00	1.568.613,74	86,6	-242.686,26	
19. Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen	79.600,00	51.324,23	64,5	-28.275,77	
20. Sonstige laufende Aufwendungen	180.250,00	92.421,53	51,3	-87.828,47	
			#DIV/0!		
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-227.931,30	130.233,67	-57,1	-358.164,97	

Investitionsrechnung

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	996.300,00	0,00	996.300,00	17.800,74	978.499,26
davon:					
12601.68176200-056					
12601.68176300-056	333.200,00	0,00	333.200,00	0,00	333.200,00
51101.68821100-017	230.000,00	0,00	230.000,00	0,00	230.000,00
51101.68821100-073	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
54101.68265000-036	0,00	0,00	0,00	406,70	-406,70
54101.68142000-067	93.700,00	0,00	93.700,00	0,00	93.700,00
54101.68140000-070	227.500,00	0,00	227.500,00	0,00	227.500,00
54301.68176200-074	56.200,00	0,00	56.200,00	0,00	56.200,00
54401.68142000-067	37.500,00	0,00	37.500,00	0,00	37.500,00
55101.68510220-015					
55101.68521000-015	0,00	0,00	0,00	1.413,67	-1.413,67
61101.201100000	8.200,00	0,00	8.200,00	15.980,37	-7.780,37

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.344.800,00	303.666,91	1.648.466,91	147.697,95	1.489.640,39
davon:					

11402.78571000-042	Kauf von Fahrzeugen für Gemeindearbeiter	6.818,70	0,00	6.818,70	0,00	6.818,70
12601.78571000-010	Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge	25.000,00	28.700,00	53.700,00	12.750,06	40.949,94
12601.78532000-037	Maßnahmen aus dem Löschwasserkonzept	100.000,00	169.926,65	269.926,65	85.113,08	184.813,57
12601.78571000-056	Anschaffung HLF20	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00
12601.78571000-061	Ausstattung Feuerwehr (Möbel, Technik...)	8.000,00	6.447,39	14.447,39	13.015,27	1.432,12
12601.78571000-072	Mannschaftstransportwagen	952,00	0,00	952,00	3.138,35	-2.186,35
21502.78571000-004	Ausstattung Schulräume	9.000,00	0,00	9.000,00	1.403,00	7.597,00
21502.78571000-006	Kauf Hard- und Software-Ausstattung (EDV)	8.000,00	39.400,00	47.400,00	0,00	47.400,00
28101.78532000-068	Sanitärcontainer Außenbereich Kapelle Weitendorf	18.000,00	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00
36601.78571000-012	Erwerb von Spielgeräten	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
36601.78571000-032	Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen	1.000,00	1.000,00	2.000,00	1.698,40	301,60
51101.78821100-017	B-Plan Nr. 11 "Wohngbiet Proseken Süd"	0,00	0,00	0,00	1.924,23	-1.924,23
51101.78821100-041	Erschließung B-Plan Nr. 1 inkl. Umbau Gemeindezentrum	0,00	0,00	0,00	71,58	-71,58
54101.78532000-013	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik	30.000,00	37.601,11	67.601,11	14.828,68	52.772,43
54101.78531481-029	Grunderwerbskosten für Flächenerwerb	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
54101.78571000-032	Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen an Gemeindestraßen	2.000,00	5.166,44	7.166,44	3.130,69	4.035,75
54101.78571000-039	Kauf Ausstattungsgegenstände an Gemeindestraßen	2.500,00	3.099,93	5.599,93	2.052,35	3.547,58
54101.78532000-067	Errichtung v. Buswarthallen im Gemeindegebiet	125.000,00	0,00	125.000,00	0,00	125.000,00
54101.78532000-070	Dorferneuerung OL Neu Weitendorf	310.000,00	0,00	310.000,00	0,00	310.000,00
54301.78571000-032	Ersatzpflanzung von Straßenbäumen an Landesstraßen	0,00	0,00	0,00	346,14	-346,14
54301.78532000-074	3 Buswarthallen Landesstraßen	75.000,00	0,00	75.000,00	0,00	75.000,00
54401.78532000-062	Gemeinsamer Geh- und Radweg an der B 105 innerhalb der OL Gägelow	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00
54401.78532000-067 54401.78942000-067	Errichtung von Buswarthallen im Gemeindegebiet	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
55101.78571000-057	Neupflanzung von Bäumen - Öffentliches Grün	500,00	0,00	500,00	0,00	500,00
				0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit		-348.500,00	-303.666,91	-652.166,91	-129.897,21	-522.269,70

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

30.06.2019

Kassenbestand:

1.101.266,09

genehmigte KK-Linie:

0,00

noch ohne HH

Differenz:

-1.101.266,09

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

0,00

Differenz:

0,00

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2019-509
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.07.2019 Verfasser: Schmitt, Claudia
Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
27.08.2019	Gemeindevertretung Gägelow	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt die Verteilung der Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung gemäß Anlage.

Sachverhalt:

Mit Bewilligungsbescheid vom 23.05.2019 teilte der Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg mit, dass die Gemeinde Gägelow für das Jahr 2019 Landesmittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung erhält. Die Gelder stehen aufgrund des Wegfalls des Bereuungsgeldes zur Verfügung.

Als Verteilungsschlüssel wurde die Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren genommen, welche zum Stichtag 31.12.2016 in der Gemeinde ansässig waren. Für die Gemeinde Gägelow stehen demnach 4.436,37 Euro zur Verfügung. Die Gemeinde kann die Mittel frei an die Träger von Betreuungseinrichtungen verteilen. Verwaltungsseitig wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Es wurde bezogen auf den Monat Mai 2019 geprüft, wo Kinder der Gemeinde in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die Finanzmittel wurden entsprechend der Kinderzahl auf die betreffenden Einrichtungen verteilt. Die Mittel können von den Trägern einrichtungsspezifisch zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die jeweiligen Maßnahmen/Projekte sind bis 31.12.2019 umzusetzen. Mit der Ausreichung der Finanzmittel werden die Zuwendungsempfänger aufgefordert, einen einfachen Verwendungsnachweis und Kurzbericht bis zum 31.03.2020 gegenüber der Gemeinde zu erbringen.

Die Betreuungseinrichtungen können noch Mittel aus anderen Gemeinden erhalten. Zur Deckung der Wohnsitzgemeindeanteile im gemeindlichen Haushalt oder die Anschaffung von Spielplatzgeräten dürfen die Landesmittel nicht verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

- Übersicht Kinder in Kindertagesbetreuung Stand Mai 2019
- Bewilligungsbescheid vom 23.05.2019 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Kinder aus der Gemeinde Gägelow in der Kindertagesbetreuung Mai 2019
Verteilung der Landesmittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Bewilligungsbescheid vom 23.05.2019

Gesamtzuweisung: 4.436,37 €
Zuweisung je Kind 23,72 €

Tagesbetreuung	Anzahl der Kinder	Zuweisung
Tagesmutter 1	1	23,72 €
Tagesmutter 2	1	23,72 €
Tagesmutter 3	4	94,88 €
Tagesmutter 4	1	23,72 €
Kinderwelt Wismar	1	23,72 €
Elterninitiative Wismar	2	47,44 €
"Landpiraten" Hohenkirchen	2	47,44 €
"Am Lustgarten", GVM	6	142,32 €
Perspektive Wismar	10	237,20 €
"Die jungen Weltentdecker"; GVM	2	47,44 €
"Am Plogensee", GVM	1	23,72 €
Hort Proseken	59	1.399,48 €
Kleine Seeräuber, Wismar	2	47,44 €
"Bummi", Naschendorf	4	94,88 €
Hanseatenhaus, Wismar	1	23,72 €
NaturKiTa "Eggerstorfer Landhaus	10	237,20 €
Kita "Löwenzahn"	1	23,72 €
De Lütten Plappersnuten, Proseken	74	1.755,28 €
Freie Schule Wismar	2	47,44 €
Kinderwelt Groß Stieten	1	23,72 €
Kita "Zwergenstübchen"	2	47,44 €
Summe	187	4.436,37 €



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Fachdienst Jugend

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Grevesmühlen-Land
 Gägelow
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 27. Mai 2019				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Diese Auskunft erteilt Ihnen Anna Olschewski
 Zimmer A 2.16 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 5168 **Fax** 03841 3040 85168
E-Mail A.Olschewski@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 51.04/1

Wismar, 23.05.2019

Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertages- betreuung im Jahr 2019

Hier: Auszahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

1. Bewilligung

Auf Grundlage eines Zuweisungsvertrages i. V. m. dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.03.2019 erhalten Sie für das Jahr 2019 Landesmittel in Höhe von

4.436,37 €

2. Zweckbindung

Die amtsangehörigen Städte und Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden ausschließlich

für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

eingesetzt werden.

Begründung:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält auf Basis eines Zuweisungsvertrages für das Jahr 2019 Landesmittel mit dem Zweck der Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich in diesem Vertrag verbliebenen Mittel in Höhe von 288.197,61 € an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zweckgebunden weiterzuleiten.

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

- 2 -

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren, welche zum Stichtag 31. Dezember 2017 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ansässig waren.

Die Auszahlung dieser Zuweisung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides, die einen Monat nach Zugang dieses Zuweisungsbescheides eintritt, möglich. Diese Frist können Sie durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Senden Sie dazu die Anlage 2 „Rechtsbehelfsverzicht“ ausgefüllt und unterschrieben im Original an die oben angegebene Adresse zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

gez. A. Olschewski

Sachgebietsleiterin Kita/TPF

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- 1.) Anlage 1 – Verteilung der Landesmittel
- 2.) Anlage 2 – Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Seite 2/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage1: Darstellung der Verteilung der Zuweisung im Amtsgebiet

zum Bescheid vom 23.05.2019

Name des Amtes / der Gemeinde	Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren (mit Stichtag 31.12.2017)	Zuweisung in Euro
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land	1653	34.428,75 €
davon:		
Gemeinde Bernstorf	22	458,22 €
Gemeinde Gägelow	213	4.436,37 €
Gemeinde Plüschow	53	1.103,89 €
Gemeinde Roggenstorf	63	1.312,17 €
Gemeinde Rütting	47	978,92 €
Gemeinde Testorf-Steinfurt	62	1.291,34 €
Gemeinde Upahl	113	2.353,57 €
Gemeinde Warnow	65	1.353,82 €
Gemeinde Stepenitztal	158	3.290,83 €
Gesamtsumme für Grevesmühlen-Land	796	16.579,12€

- Anlage 2 -

Absender:
Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
Gägelow
23936 Grevesmühlen

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Jugend
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Betreff: Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung
im Jahr 2019

Bezug: Zuweisungsbescheid vom 23.05.2019

Bewilligungszeitraum: 2019

Erklärung

Den Zuweisungsbescheid habe ich erhalten:

Mit dem Inhalt des Zuweisungsbescheides erkläre ich mich

einverstanden und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes:

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift